

165

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 551/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Anna R [REDACTED] geb. J [REDACTED],
[REDACTED] Rue P [REDACTED], W [REDACTED] w/S [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Wosner in der Sitzung vom 10. März 1970 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

F u ß s a t z

Die Klägerin verlangt eine weitere Entschädigung für Gesundheitsschaden. Der Berufungsrichter war verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen dieses Anspruchs festzustellen, wie in seinem Urteil sutreffend dargelegt.

Die Abweisung der Klage beruht darauf, daß der Tatrichter sich von dem anspruchsbegründenden Sachverhalt ohne ärztliche Auskünfte und ohne eracnte ärztliche Begutachtung nicht zu überzeugen vermocht hat. Bleiben die tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs ungeklärt, so geht das zu Lasten des Anspruchstellers, und zwar unabhängig davon, vorauf die Unklärbarkeit beruht. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Klägerin ausreichende Gründe hatte, ihre Ärzte nicht von der Schweigepflicht zu entbinden und sich der Untersuchung nicht zu stellen.

165

- 3 -

Im Übrigen berechtigen die Ausführungen unter III des Urteils nicht zur Zulassung der Revision. Der Berufungsrichter hat nicht verkannt, daß das Gesetz eine Abweisung des Anspruchs allein wegen Verweigerung einer angeordneten Untersuchung nicht erlaubt, wenn ausreichende Gründe für die Weigerung vorgebracht werden. Welche Umstände eine solche Weigerung ausreichend begründen, hängt von den Umständen des Falles ab und kann nicht rechtsgrundsätzlich entschieden werden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG). Die von der Klägerin in Schreiben an ihren Pariser Anwalt angegebenen Gründe sind deshalb hier nicht zu erörtern.

Hai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)